

Gericht

RG

Entscheidungsdatum

31.03.1943

Geschäftszahl

7RG9/43 - GZ vom OGH vergeben

NormABGB §833 B3;
ABGB §1175 A1;**Rechtssatz**

RG 31.3.1943, VII 9/43

Wer zu 1/3 Miteigentum an einer Sache hat, die einem Unternehmen gewidmet ist, hat weder aus der Tatsache, daß ihm eine Gewerbeberechtigung erteilt ist, noch aus seinem Minderheitseigentum das Recht, allein über die gemeinsame Sache zu verfügen. Diese Verfügung steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung der Mehrheit zu, gegen deren Beschlüsse bei wichtigen Veränderungen der Minderheitsmitigentümer nach § 834 ABGB geschützt ist.

Rechtssatznummer

RS0105030